

ESPA VORSORGE CLASSIC/05

**Pensionsinvestmentfonds-Österreich
gemäß §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG**

Rechenschaftsbericht über das abschließende
Rumpfrechnungsjahr vom 1.12.2015 bis 1.04.2016

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Erste Group Bank AG	2
Entwicklung des Fonds	4
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	5
Zusammensetzung des Fondsvermögens	6
Vergleichende Übersicht (in EURO)	6
Auszahlung	6
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	7
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	7
2. Fondsergebnis	7
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	8
Vermögensaufstellung zum 1. April 2016	9
Bestätigungsvermerk	11
Informationsangaben für Anleger gemäß § 21 AIFMG	13
Fondsbestimmungen	14
Anhang zu den Fondsbestimmungen.....	18
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung	20
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	20
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen	22

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Allgemeine Informationen zur Erste Group Bank AG

Erste Group Bank AG

Am Belvedere 1,
A-1110 Wien
Telefon: +43(0)5 0100 – 10100, Telefax: +43(0)5 0100 9 - 10100
Sitz Wien, FB-Nr. 33209m
Handelsgericht Wien
UID Nr. ATU15361506
DVR 0031313
Swift Code/BIC: GIBAAWGX
Bankleitzahl: 20100
Konzession: konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 Bankwesengesetz

Eigenkapital

EUR 13,4 Mrd.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht)
Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien

Kammer/Berufsverband

Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BWG), das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) und das Sparkassengesetz (SpG) in der jeweils geltenden Fassung.

Vorstand

Andreas Treichl, CEO
Gernot Mittendorfer, CFO und CPO
Andreas Gottschling, CRO
Peter Bosek, Retail Banking
Jozef Sikela, Corporate Banking
Petr Bravek, COO

Aufsichtsrat

WP/StB Dipl. Ing. Mag. Friedrich RÖDLER, Vorsitzender
GD Mag. Jan HOMAN, Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Bettina BREITENEDER, Zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden
Dr. Elisabeth BLEYLEBEN-KOREN
Gonzalo GORTÁZAR
Dr. Gunter GRISS
DI Maximilian HARDEGG
Dr. Elisabeth KRÄINER SENER-WEISS
Antonio MASSANELL
Brian D. O'NEILL
Mag. Dr. Wilhelm RASINGER
John James STACK
Barbara PICHLER
Mag. Andreas LACHS
Mag. (FH) Markus HAAG
Ing. Jozef Pinter
Karin ZEISEL

Prokuristen Group Operations/Markets

Matthias MÜLLNER
Robert LAGLER
Hannes WACLAVSKY
Mag. Petia NIEDERLÄNDER

Beteiligungsstruktur

Criteria Caixa Corp SA, Spanien (9,9 %)

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung (9,9 %)

ERSTE Stiftung indirekt [inkl. Sparkassen mit 1,2%, Sparkassen Beteiligungs GmbH & Co KG und andere Syndikatsmitglieder] (9,3 %)

Harbor International Fund, Vereinigte Staaten von Amerika (4,9 %)

Institutionelle Investoren (51 %)

Mitarbeiter (0,9 %)

Private Investoren (6 %)

UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung (4,1 %)

BlackRock Inc. (4,0%)

Sehr geehrte(r) Anteilshaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des ESPA VORSORGE CLASSIC/05 Pensionsinvestmentfonds-Österreich gemäß §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG über das abschließende Rumpfrechnungsjahr vom 1. Dezember 2015 bis 1. April 2016 vorzulegen.

Sämtliche Wertpapiere, die zu Beginn des Rumpfrechnungsjahres im Fondsvermögen waren bzw. die während dieses Rumpfrechnungsjahres zugekauft wurden, sind bis zum 1. April 2016 aus dem Fondsvermögen ausgeschieden. Das Fondsvermögen wird an die Anteilscheininhaber in der Höhe von EURO 1.433.717,89 ausgezahlt. Durch diese Auszahlung verringert sich das Fondsvermögen auf EUR Null.

Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung des ESPA VORSORGE CLASSIC/05 mit Wirksamkeit 31. März 2016 gemäß § 60 (1) InvFG 2011 gekündigt wurde. Die Anteilscheininhaber wurden über die Kündigung gemäß § 133 InvFG 2011 direkt verständigt.

Weiters erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass der ESPA VORSORGE CLASSIC/05 bis 31. März 2016 von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H verwaltet wurde. Ab 1. April 2016 erfolgte die Verwaltung durch die Depotbank Erste Group Bank AG.

Entwicklung des Fonds

Aktienmarkt

Im Rumpfrechnungsjahr entwickelte sich der österreichische Aktienmarkt negativ. Zu den Einflussfaktoren im Berichtszeitraum zählten u.a. wachsende Sorgen bezüglich der weiteren Wirtschaftsentwicklung Chinas und den Emerging Markets, fallende Rohstoffpreise (wie Öl, Stahl) und das Niedrigzinsumfeld. Eine erfreuliche Entwicklung verzeichneten abermals Immobilienunternehmen (mit Ausnahme Immofinanz aufgrund des beträchtlichen Portfolios in Russland). Fundamentale Faktoren, wie geringe Finanzierungskosten und niedrige Leerstandsquoten, unterstützten die Aktienkurse.

Die Aktienquote wurde in der Berichtsperiode im Fonds ausschließlich durch an der Wiener Börse notierte Aktien abgedeckt. Die Aktienposition war über den gesamten Berichtszeitraum abgesichert.

Im abgelaufenen Rumpfrechnungsjahr wurden im Fonds auch Derivatgeschäfte getätigt.

Rentenmarkt

Grosso modo blieb auf den Rentenmärkten das Niedrigzinsumfeld vorherrschend. Verantwortlich waren dafür die sehr verhaltene Wirtschaftsentwicklung sowie der fehlende Preisdruck von Seiten des Energie- und Rohstoffsektors und daraus als weitere Konsequenz die grundsätzlich sehr expansiv ausgerichtete Geldpolitik vieler maßgeblicher Zentralbanken. Insbesondere das Ankaufprogramm der EZB bzw. ihrer nationalen Notenbanken erzeugte einen beachtlichen Kursunterstützungseffekt. Dabei sorgten schon im Vorfeld die Erwartungen zu den von der EZB schließlich im März gesetzten weiteren sehr aggressiven Schritten im Euro-System wieder für eine erhebliche Marktwirkung. Über den Berichtszeitraum rutschte die Verzinsung der zehnjährigen deutschen Bundesanleihe von 0,7 % auf 0,1 % nach unten. Nachdem die Zinsen von riskanteren Papieren diese Abwärtsbewegung nur gedämpft mitmachten, erhöhten sich die Risikoprämien leicht. Im Februar kam es zu Turbulenzen im Finanzsektor, was sich kurzfristig entsprechend auf

die Risikoauflage, vor allem in den Banktiteln, auswirkte. Die Geldmarktsätze wurden durch Maßnahmen der EZB weiter nach unten gedrückt. Beispielsweise befand sich am Ende der Berichtsperiode der 3-Monats-EURIBOR, eine für viele variabel verzinsten Spar- bzw. Kreditformen wichtige Referenzgröße, bei minus 0,24 % p. a., die Bankeinlagensätze wurden bis 9 Monate zum größten Teil negativ. Damit im Zusammenhang entwickelten sich auch die Renditen von Anleihen mit sehr kurzer Restlaufzeit nach unten.

Anlagepolitik Renten

Der Anleihenanteil im Fonds wurde entsprechend den Erfordernissen des dynamischen Wertsicherungskonzeptes zur Kapitalgarantie festgelegt. Es erfolgte eine laufende Abstimmung zwischen Fondsmanagement und Garantiegeber. Der Fonds war in Euro denominierten Anleihen investiert. Er hielt dabei auch Unternehmensanleihen und osteuropäische Staatspapiere aus dem EU-Raum. Diese wiesen eine vergleichsweise attraktive Rendite auf und dienten zusätzlich der Diversifikation gegenüber den anderen Ländern der Euro-Währungsgruppe.

Aufgrund der bevorstehenden Auflösung des Fonds spielte beim Abbau des Portfolios die Liquidität der verbleibenden Papiere eine wichtige Rolle. In den letzten vier Monaten wurden keine aktiven Positionen mehr eingegangen. Die Duration und damit die potenzielle Volatilität des Anleihenportfolios verringerten sich laufend. Der Impuls durch die EZB am Geldmarkt im März begünstigte den Wert des verbleibenden Anleihenbestandes dann noch etwas.

Kapitalgarantie

Zur Gewährleistung der Kapitalgarantie des Fonds wird ein dynamisches Wertsicherungskonzept (ein sogenanntes CPPI-Modell oder Constant Proportion Portfolio Insurance-Modell) eingesetzt. Das Ziel des Modells ist, das Verlustrisiko im Falle sinkender Kurse an den Wertpapiermärkten zu begrenzen und gleichzeitig eine Partizipation an steigenden Wertpapiermärkten zu ermöglichen. In dem Modell wird zwischen einer risikomindernden Absicherungskomponente (Cash, Anleihen, Cashfonds, Anleihenfonds, zur Risikominderung eingesetzte Futures) und einer risikobehafteten Ertragskomponente (Aktien) unterschieden. Der Einsatz des CPPI-Modells kann bedeuten, dass der Anleger über längere Zeiträume oder auf Dauer nicht an der Entwicklung der risikobehafteten Ertragskomponente partizipiert.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:		Commitment Approach
Verwendetes Referenzvermögen:		-
	Niedrigster Wert:	-
Value at Risk:	Ø Wert:	-
	Höchster Wert:	-
Verwendetes Modell:		-
Höhe des Leverage* bei Verwendung der Value at Risk Berechnungsmethode:		-
Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate-Risikoberechn.- u. Melde VO:		-

* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

** Gesamtdriverisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	1. April 2016		30. November 2015	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf EURO	-	-	3,9	32,25
Anleihen lautend auf EURO	-	-	7,1	58,30
Wertpapiervermögen	-	-	11,0	90,54
Financial Futures	-	-	-	0,4
Bankguthaben	1,43	100,02	1,4	11,50
Zinsenansprüche	-	0,00	-	0,02
Fondsvermögen	1,43	100,00	12,2	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs- jahr	Fonds- vermögen	Errechneter Wert je Anteil	Zur Vollthesaurierung verwendeter Ertrag	Wertentwicklung in Prozent 1)
2010/11	8.252.699,93	120,93	15,78	- 2,00
2011/12	9.946.283,74	132,75	11,39	+ 9,77
2012/13	10.807.122,60	133,74	5,68	+ 0,75
2013/14	11.623.574,24	133,95	3,04	+ 0,16
2014/15	12.194.712,51	132,16	0,00	- 1,34
2015/16 2)	1.443.717,89	131,03 3)	-	- 0,86

- 1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.
- 2) Abschließendes Rumpfrechnungsjahr vom 1. Dezember 2015 bis 1. April 2016; Fondsvermögen sowie errechneter Wert vor der Verteilung des Vermögens.
- 3) Rechenwert bzw. Fondsvermögen vor der Verteilung an die Anteilscheininhaber.

Auszahlung

Im Hinblick auf § 58 Abs 2 des Investmentfondsgesetzes unterbleibt für die Vollthesaurierungsanteile die Auszahlung einer Kapitalertragssteuer.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens*

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Vollthes.- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	132,16
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	131,03
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	131,03
Nettoertrag pro Anteil	- 1,13
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	- 0,86 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	40.521,82	
Dividendenerträge	0,00	
Sonstige Erträge	0,00	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		40.521,82

Sollzinsen - 5,52

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 20.783,53	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	- 4.500,00	
Publizitätskosten	- 1.888,05	
Wertpapierdepotgebühren	- 644,83	
Depotbankgebühren	- 1.662,68	
Kosten für den externen Berater	0,00	
Summe Aufwendungen		- 29.479,09

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 1) 0,00

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **11.037,21**

Realisiertes Kursergebnis 2) 3)

Realisierte Gewinne 4)	631.608,83	
Realisierte Verluste 5)	- 703.130,95	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **- 71.522,12**

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **- 60.484,91**

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	- 60.484,91
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 2) 3)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 9)	<u>22.455,25</u>
Ergebnis des Rechnungsjahres 8)	- 38.029,66
c. Ertragsausgleich	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	55.306,84
Ertragsausgleich für Gewinnvorräge von Ausschüttungsanteilen	<u>0,00</u>
Fondsergebnis gesamt	<u>17.277,18</u>

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 6)	12.194.712,51
Ausschüttung / Auszahlung	0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	- 10.778.271,80
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	<u>17.277,18</u>
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 7)	<u>1.433.717,89</u>

- * Die angeführten Werte beziehen sich jeweils auf das abschließende Rumpfrechnungsjahr vom 1. Dezember 2015 bis 1. April 2016.
- 1) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 25 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
 - 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
 - 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -49.066,87.
 - 4) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 67.225,00.
 - 5) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR -151.410,00.
 - 6) Anteilsuflauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 92.268 Vollthesaurierungsanteile.
 - 7) Anteilsuflauf am Ende des Rechnungsjahres: 10.942 Vollthesaurierungsanteile.
 - 8) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 1.960,00.
 - 9) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR -360.058,24 und unrealisierte Verluste EUR 382.513,49.

Vermögensaufstellung zum 1. April 2016

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. Dezember 2015 bis 1. April 2016)

Gliederung des Fondsvermögens

Bankguthaben	1.433.974,92	100,02
Zinsenabgrenzungen	-257,03	-0,02
Fondsvermögen	1.433.717,89	100,00

Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	Stück	10.942
Anteilswert Vollthesaurierungsanteile	Euro	131,03

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere				
Aktien auf Euro lautend				
Emissionsland Österreich				
ANDRITZ AG	AT0000730007		0	8.140
AT+S AUSTR.T.+SYSTEMT.	AT0000969985		640	640
BUWOG AG	AT00BUWOG001		1.000	7.680
CA IMMOB.ANL.	AT0000641352		0	8.840
CONWERT IMMOBILIEN INVEST	AT0000697750		280	6.960
ERSTE GROUP BNK INH. O.N.	AT0000652011		340	27.240
FLUGHAFEN WIEN AG	AT0000911805		0	700
IMMOFINANZ AG INH.	AT0000809058		0	107.970
LENZING AG	AT0000644505		0	890
OESTERREICH. POST AG	AT0000APOST4		0	3.780
OMV AG	AT0000743059		0	18.290
RAIFFEISEN INTL BK-HO.INH	AT0000606306		0	13.100
RHI AG	AT0000676903		0	3.120
SCHOELLER-BLECKMANN OILF.	AT0000946652		0	1.250
TELEKOM AUSTRIA AG	AT0000720008		0	14.860
UNIQA INSURANCE GROUP AG	AT0000821103		0	13.820
VERBUND AG	AT0000746409		0	7.650
VIENNA INSURANCE GRP INH.	AT0000908504		0	4.290
VOESTALPINE AG	AT0000937503		0	11.730
WIENERBERGER	AT0000831706		0	13.140
ZUMTOBEL GROUP AG INH. A	AT0000837307		0	3.400

ESPA VORSORGE CLASSIC/05

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Anleihen auf Euro lautend				
Emissionsland Italien				
B.T.P. 12-17	IT0004820426	4,750000	0	750
ITALIEN 15-14.03.16	IT0005091472	0,000000	0	500
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere				
Anleihen auf Euro lautend				
Emissionsland Frankreich				
REP. FSE 06-16 O.A.T.	FR0010288357	3,250000	100	100
Emissionsland Österreich				
CA IMMOBILIEN ANL. 06/16	AT0000A026P5	5,125000	0	500
HYPO TIROL 06/16 MTN	XS0245578553	3,625000	0	1.000
Emissionsland Portugal				
PORTUGAL 07-17	PTOTEL0E0010	4,350000	0	1.100
Emissionsland Spanien				
SANTANDER INTL. 12/16	XS0828735893	4,625000	0	800
SPANIEN 05-16	ES00000120G4	3,150000	0	350
SPANIEN 13-17	ES00000124I2	2,100000	0	400
SPANIEN 14-17	ES00000126V0	0,500000	0	700
Emissionsland Ungarn				
HUNGARY 06/16	XS0240732114	3,500000	0	800

Wien, den 18.05. 2016

Erste Group Bank AG

Jozef Sikela

Peter Bosek

Bestätigungsvermerk*

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 1. April 2016 der Erste Group Bank AG über den von ihr verwalteten „ESPA VORSORGE CLASSIC/05“, Pensionsinvestmentfonds-Österreich §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG, über das abschließende Rumpfrechnungsjahr vom 1. Dezember 2015 bis 1. April 2016 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank (Verwahrstelle) sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz und § 20 Abs 3 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank (Verwahrstelle) abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 1. April 2016 über den „ESPA VORSORGE CLASSIC/05“, Pensionsinvestmentfonds-Österreich gemäß §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG, nach unserer Beurteilung den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes sowie in Hinblick auf die Zahlenangaben den entsprechenden Vorschriften des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abschließenden Rumpfrechnungsjahres sowie zu den sonstigen Informationsangaben gegenüber Anlegern

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abschließenden Rumpfrechnungsjahres sowie die sonstigen Informationsangaben gegenüber Anlegern wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, den 18.05.2016

ERNST & YOUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT m.b.H

Mag. Ernst Schönhuber
(Wirtschaftsprüfer)

ppa MMag. Roland Unterweger
(Wirtschaftsprüfer)

*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Informationsangaben für Anleger gemäß § 21 AIFMG

Berechnung des Gesamtrisikos

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme befindet sich im § 21 AIFMG - Dokument. Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt nach dem Commitment Approach.

Hebelfinanzierung

Maximale Höhe des AIF Leverage anhand der Brutto-Methode	187,730
Maximale Höhe des AIF Leverage anhand der Commitment- Methode	67,040
Änderung des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung nach Brutto-Methode im Rechenschaftsjahr	NEIN
Änderung des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung nach Commitment-Methode im Rechenschaftsjahr	NEIN

Überschreitung Risikolimits

Im abgelaufenen Rechnungsjahr gab es keine Überschreitung der Risikolimits.

Schwer zu liquidierende Wertpapiere

keine

Fondsbestimmungen für den ESPA VORSORGE CLASSIC/05

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Die Fondsbestimmungen für den Pensionsinvestmentfonds ESPA VORSORGE CLASSIC/05 (im Folgenden „Investmentfonds“) wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Pensionsinvestmentfonds und ist ein Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG).

Der Investmentfonds wird von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG und unter Einhaltung des § 108h Abs. 1 Z 2 lit. a Einkommensteuergesetz (EStG) (altersunabhängige Aktienquote, kein Lebenszyklusmodell) ausgewählt werden.

Der ESPA VORSORGE CLASSIC/05 ist ein gemischter Investmentfonds. Die Veranlagung hat gemäß § 108h Abs. 1 Z 3 EStG in Aktien zu erfolgen, die an einem geregelten Markt - einer in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegen Börse - erstzugelassen sind. Der Anteil der Börsenkapitalisierung der in diesem Staat erstzugelassenen Aktien darf in einem mehrjährigen Zeitraum 40 v.H. des Bruttoinlandsproduktes dieses Staates nicht übersteigen.

Es werden zumindest 30 v.H. des Fondsvermögens im Jahresdurchschnitt in Aktien gemäß § 108h Abs. 1 Z 2 lit. a EStG, jedoch mindestens 15 v.H. taggleich gemäß § 171 Z 2 InvFG 2011, sowie zumindest 30 v.H. in Anleihen gemäß § 171 Z 3 InvFG 2011, ohne geographische Beschränkung, für den ESPA VORSORGE CLASSIC/05 erworben.

Im Rahmen der Absicherung versucht die Verwaltungsgesellschaft unter anderem Kursschwankungen bei Aktien und Anleihen und das Währungsrisiko durch geeignete Strategien zu reduzieren.

Es dürfen keine Wertpapiere erworben werden, in die ein Derivat eingebettet ist.

Zur Gewährleistung der Kapitalgarantie des Investmentfonds wird ein dynamisches Wertsicherungskonzept (ein sogenanntes Constant Proportion Portfolio Insurance-Modell bzw. CPPI-Modell) eingesetzt. Das Ziel des Modells ist, das Verlustrisiko im Falle sinkender Kurse an den Wertpapiermärkten zu begrenzen und gleichzeitig eine Partizipation an steigenden Wertpapiermärkten zu ermöglichen. In dem Modell wird zwischen einer risikomindernden Absicherungskomponente (Cash, Anleihen, Cashfonds, Anleihenfonds, zur Risikominderung eingesetzte Futures) und einer risikobehafteten Ertragskomponente (Aktien) unterschieden.

Der Einsatz des CPPI-Modells kann bedeuten, dass der Anleger, obwohl der Investmentfonds mindestens 15 v.H. bzw. 30 v.H. des Fondsvermögens in Aktien veranlagt, über längere Zeiträume oder auf Dauer nicht an der Entwicklung der risikobehafteten Ertragskomponente partizipiert.

Die nachfolgenden Veranlagungsgrenzen werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben. Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW mit den in §§ 171 f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

a) Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

b) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Republik Österreich bzw. deren Bundesländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien, der Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, der Italienischen Republik, der European Financial Stability Facility (EFSF) oder der Europäischen Union (EU) begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

d) Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

e) Anteile an Immobilienfonds

Nicht anwendbar.

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bis zu 55 v.H. des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

g) Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

h) Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens eingesetzt werden.

i) Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden.

j) Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz.

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idGF ermittelt.

k) Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

l) Hebelfinanzierung gemäß AIFMG

Hebelfinanzierung darf verwendet werden. Nähere Angaben finden sich in den „Informationen für den Anleger gemäß § 21 AIFMG“ (Punkt 13.3.)

Artikel 4 **Rechnungslegungs- und Bewertungsstandards, Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Rechnungslegungs- und Bewertungsstandards

Transaktionen, die der Investmentfonds eingeht (z.B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren), Erträge sowie der Ersatz von Aufwendungen werden möglichst zeitnahe, geordnet und vollständig verbucht.

Insbesondere Verwaltungsgebühren und Zinserträge (u.a. aus Kuponanleihen, Zerobonds und Geldeinlagen) werden über die Rechnungsperiode zeitlich abgegrenzt verbucht.

Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Berechnungsmethode

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) werden grundsätzlich die jeweils letzten verfügbaren Kurse herangezogen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsetäglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 3,0 v.H. zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist nur zulässig an

- unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 2 des EStG 1988, die zuvor einen unwiderruflichen Auszahlungsplan für die auszubehenden Anteile mit dem depotführenden Kreditinstitut abgeschlossen haben sowie
- Versicherungsunternehmen für die Veranlagung des Deckungsstockes einer Pensionszusatz-versicherung sowie
- Pensionskassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens und
- Betriebliche Vorsorgekassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt börsetäglich.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, abgerundet auf den nächsten Cent. Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. November.

Artikel 6
Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Fur den Investmentfonds konnen Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils uber 1 Stuck bzw. Bruchstucke davon ausgegeben werden.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierter Inlandstranche)

Die wahrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertragnisse nach Deckung der Kosten werden gema InvFG iVm  108h Abs. 1 Z 2 EStG der Wiederveranlagung zugefuhrt.

Die Ruckerstattung inlandischer Kapitalertragssteuer von Gewinnausschuttungen, die dem Pensionsinvestmentfonds zugehen, kann von der Verwaltungsgesellschaft im Nachhinein einmal pro Jahr kumuliert beantragt werden.

Ein Antrag auf Erstattung der inlandischen Kapitalertragssteuer von Gewinnausschuttungen (Dividenden) gema InvFG kann beim zustandigen Finanzamt bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, das dem Ende des Rechnungsjahres des Fonds folgt, in welchem die betreffenden Gewinnausschuttungen (Dividenden) dem Fonds zugegangen sind, eingebracht werden.

Artikel 7
Verwaltungsgebuhr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebuhr

Die Verwaltungsgesellschaft erhalt fur ihre Verwaltungstatigkeit eine jahrliche Vergutung bis zu einer Hohe von 1,2 v.H. des Fondsvermogens, die taglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebuhrenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermogens fur die Garantie iSd  108h Abs. 1 Z 5 EStG Kosten bis zu einer monatlichen Hohe von 0,06 v.H. des Fondsvermogens zu verrechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhalt die Depotbank eine Vergutung von 0,5 v.H. des Fondsvermogens.

Artikel 8
Bereitstellung von Informationen an die Anleger

Die "Informationen fur Anleger gema  21 AIFMG" einschlielich der Fondsbestimmungen, die Wesentliche Anlegerinformation (KID), die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rucknahmepreise sowie sonstige Informationen werden dem Anleger auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter http://www.erste-am.com/en/mandatory_publications zur Verfugung gestellt.

Nahere Angaben und Erlauterungen zu diesem Investmentfonds finden sich in den "Informationen fur Anleger gema  21 AIFMG".

Anhang zu den Fondsbestimmungen
Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten
(Version Juli 2012)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0 *)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z. 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3.	Montenegro:	Podgorica
2.4.	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange) Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.5.	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.6.	Serbien:	Belgrad
2.7.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Bombay
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

*) Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ - „view all“]

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung*

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA VORSORGE CLASSIC/05		Vollthesau-
Rumpfrechnungsjahr:	01.12.2015 - 01.04.2016	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	15.04.2016	anteile
		AT0000613328
		FN
	Werte je Anteil in	EUR
Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)		1)
a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung:		-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:		0,0000
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:		0,0000
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne		0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000
b) Abrechnungen:		
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):		0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):		0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:		0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne		-
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	3)	-
- Verlustverrechnung		0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST:	2)	0,0000
(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge		0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:		0,0000
(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		4,9883
e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:		
Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		

Fußnoten:

- * Im Hinblick auf den vorletzten Satz des § 13 InvFG entfällt die Auszahlung des Jahresertrags in der Höhe der Kapitalertragssteuer.
- 1) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
 - 2) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
 - 3) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen*

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA VORSORGE CLASSIC/05			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechenwert zum	01.04.2016	EUR 131,03					
Rumpfrechnungsjahr:	01.12.2015	- 01.04.2016					
ISIN:	AT0000613328						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:							
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:							
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:							
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge							
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	-	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	-	-	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Hievon endbesteuert:			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			-	-	-	-	0,0000
Detailangaben							
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:							
a) Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsenerträge			0,0886	0,0886	0,0886	0,0886	0,0886
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne			2,9398	2,9398	4,8997	4,8997	2,9398
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a)	4) 5) 6) 7)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA VORSORGE CLASSIC/05		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen		
Rumpfrechnungsjahr:	01.12.2015 - 01.04.2016	Fußnoten	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
ISIN:	AT0000613328		mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option	
Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Beteiligungserträge						
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,0000
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)					
	a) Diverse Erträge						
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne						
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)					
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge						
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA VORSORGE CLASSIC/05

ESPA VORSORGE CLASSIC/05		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen	
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen		
Rumpfrechnungsjahr:	01.12.2015 - 01.04.2016	Fußnoten			mit Option	ohne Option		
ISIN:	AT0000613328							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne		14)						
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
gerundet			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):								
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			-	-	-	-	-	
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-	

Fußnoten:

- * Da die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 InvFG letzter Satz vorliegen, unterbleibt die Auszahlung der Kapitalertragsteuer. Diese Tabelle ist ohne Berücksichtigung dieser Besonderheit erstellt worden.
- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
 - 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
 - 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
 - 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
 - 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
 - 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 - 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 - 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
 - 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 - 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
 - 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 - 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
 - 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
 - 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
 - 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
 - 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Hinweis bezüglich verwendeter Daten

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage www.erste-am.at ersichtlich.

www.erste-am.com

www.erste-am.at